

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/7740 –**

#### **Regelanfrage beim Verfassungsschutz in Einbürgerungsfällen**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Berichten Betroffener werden Einbürgerungen verzögert, weil erst Anfragen an den Verfassungsschutz gestellt werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht sieht eine solche Regelanfrage nicht vor. Den Ländern ist es freigestellt, ob sie bei den Verfassungsschutzämtern Auskünfte einholen lassen.

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 ist in § 86 Nr. 2 des Ausländergesetzes (AuslG) eine Bestimmung eingeführt worden, die einen Einbürgerungsanspruch ausschließt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung eines Einbürgerungsbewerbers vorliegen. Die Einbürgerungsentscheidung wird von den zuständigen Behörden der Länder anhand der Ausländerakten getroffen. Zusätzlich werden Auskünfte bei Polizei und Staatsanwaltschaften über laufende Ermittlungsverfahren und Auszüge aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Soweit sich daraus Anhaltspunkte für einschlägige Verbindungen zu verfassungsfeindlichen oder extremistischen Kreisen ergeben, ist eine Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden in allen Bundesländern schon immer ständige Praxis. Die Einbürgerungsbewerber werden bei der Antragstellung über diese Anfragen informiert. Die zuständige Einbürgerungsbehörde hat die für ihre Entscheidung notwendigen Feststellungen selbst zu treffen. Eine vor jeder Einbürgerungsentscheidung vorzunehmende Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden ist weder im Gesetz noch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) ausdrücklich vorgeschrieben. In Bayern wird die Regelanfrage seit 1998 bei allen Einbürgerungsbewerbern ab dem 16. Lebensjahr durchgeführt.

1. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass inzwischen im Regelfall in Einbürgerungsverfahren Auskünfte bei den Verfassungsschutzämtern eingeholt werden?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Anfragen?

Als Reaktion auf die Ereignisse des 11. September in den USA und die daraus auch für Deutschland resultierende veränderte Sicherheitslage haben die für die innere Sicherheit verantwortlichen Innenminister der Länder angeordnet, dass vor Entscheidung über Einbürgerungen Regelanfragen bei den Verfassungsschutzbehörden durchgeführt werden, soweit diese nicht bereits vor diesem Zeitpunkt praktiziert worden waren.

Die Sicherheitsanfragen vor Einbürgerungen erfolgen in den Ländern auf der Grundlage von §§ 85 Abs. 1 Nr. 1 und 86 Nr. 2 und Nr. 3 AuslG sowie § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit dem einschlägigen Landesrecht zum Datenschutz und zum Verfassungsschutz.

2. Welche Auskünfte über Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber werden – sei es im Regel-, sei es im Einzelfall – von den Verfassungsschutzämtern eingeholt?

Hierzu liegen der Bundesregierung aus den Ländern keine Erkenntnisse vor.

3. Über (frühere) Angehörige welcher Staaten sind in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 wie viele Anfragen bei Verfassungsschutzämtern in Einbürgerungsverfahren gestellt worden (bitte nach den einzelnen Jahren, nach den Herkunftsstaaten und nach den Bundesländern getrennt auführen)?

Statistische Angaben aus den Ländern liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Abfrage bei den Ländern ist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechend der Entschließung des Bundesrates vom 9. November 2001 (Bundesratsdrucksache 806/01 <Beschluss>) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht dahin gehend zu ergänzen, dass zukünftig bei allen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern im gesamten Bundesgebiet ab dem 16. Lebensjahr Regelanfragen bei den Verfassungsschutzämtern durchgeführt werden müssen?

Wenn ja, wann ist mit der entsprechenden Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht zu rechnen?

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA haben alle Länder entsprechende Regelungen zu Regelanfragen vor Einbürgerungen eingeführt oder haben die Schaffung entsprechender landesrechtlicher Rechtsgrundlagen eingeleitet (Sachsen); sie nehmen insoweit ihre Verantwortung für die innere Sicherheit wahr. Infolgedessen besteht für die Bundesregierung kein akuter Handlungsbedarf, durch formale Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) mit Zustimmung des Bundesrates das obligatorisch vorzuschreiben, was die Innenministerien der Länder bereits von sich aus veranlasst haben. Angesichts der Tatsache, dass infolge der laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Terrorismusbekämpfungsgesetz und zum Zuwanderungsgesetz ohnehin eine Anpassung der Bestimmungen der StAR-VwV absehbar ist, wäre eine isolierte, allein auf die Regelanfrage bezogene Ad-hoc-Änderung wenig sinnvoll.